



Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 02.11.2021 III 38-1.6.55-53/21

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.55-2535

Antragsteller:

**PRIORIT AG** 

Margarete-von-Wrangell-Straße 23 63457 Hanau

Geltungsdauer

vom: 2. November 2021 bis: 6. Januar 2026

# Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 23 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2535 vom 6. Januar 2021.





Seite 2 von 13 | 2. November 2021

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 13 | 2. November 2021

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

## 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR RTH30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

- 1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

minimale Abmessungen:
maximale Abmessungen:
1000 mm x 2200 mm

#### 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

# 1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in
  - Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus
- Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de
- DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)
- DIN 4102-4:2016-05

  Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Seite 4 von 13 | 2. November 2021

- Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
- Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
- Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3 oder
- 42 mm dicken speziellen Wänden gemäß Abschnitt 3.2.2.4

#### oder

Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.5).

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen für den Anschluss an tragende

- mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlträger und Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach
  - DIN 4102-4<sup>4</sup> oder
  - DIN 4102 2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, oder
- feuerhemmende¹ Stahlbauteile mit einer nichtbrennbaren¹, brandschutztechnisch notwendigen Bekleidung nach allgemeiner Bauartgenehmigung oder europäischer technischer Bewertung,

jeweils nach Abschnitt 3.2.2.6 und sofern diese Teile einer Installationsschachtwand sind.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

## 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

#### 2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

#### 2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.<sup>7</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>7</sup>

## 2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

## 2.1.2 Zusammensetzung

#### 2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Streifen aus 42 mm dicken und 60 mm (seitlich) bzw. 100 mm (oben und unten) breiten Bauplatten<sup>8</sup>, die zu einem vierseitig umlaufenden Rahmen verbunden werden (s. Anlage 6). Der Rahmen darf ein- oder vierteilig hergestellt werden.
- geeignete Schrauben<sup>8</sup> für den Zusammenbau der Rahmenteile

DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.
- Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
- Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Seite 5 von 13 | 2. November 2021

- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>8</sup>, Anordnung außen und innen (zum Flügel) vierseitig umlaufend
- spezieller Auflaufkeil<sup>8</sup> mit Schraube<sup>8</sup> und spezielle Anschlagbleche<sup>8</sup> sowie geeignete Schrauben<sup>8</sup> für die Befestigung
- 22 mm dicke Aufdopplungen aus o. g. Bauplatten<sup>8</sup>, Breite:
  - 90 mm (seitlich Schlossseite),
  - 100 mm (seitlich Bandseite) und
  - 150 mm (oben) bzw. 130 mm (unten)
- geeignete Schrauben<sup>8</sup> für die Befestigung der Aufdopplungen

#### 2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>8</sup>
- 22 mm dicke Aufdopplungen aus o. g. Bauplatten<sup>8</sup>, Breite 100 mm auf der Schlossseite (einschließlich eines dreiseitig umlaufenden Streifens aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>8</sup>) und 50 mm auf der Bandseite
- geeignete Schrauben<sup>8</sup> für die Befestigung der Aufdopplungen

#### 2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist im Rahmenfalz mit einer umlaufenden Dichtung<sup>8</sup> ausgestattet.

## 2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist gemäß Anlage 1 mit einem Verschluss aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- spezielles Schloss<sup>8</sup> mit Stangenschloss und Haupt- und ggf. Nebenverriegelung sowie Schließblech<sup>8</sup>
- jeweils zugehörige Schlosskastenabdeckung<sup>8</sup> mit Abdichtung<sup>8</sup>
- geeignete Schrauben<sup>8</sup> für die Befestigung

#### 2.1.2.5 Zubehörteile

Der Flügel ist mit folgenden Zubehörteilen ausgestattet:

- spezielles Scharnier<sup>8</sup> sowie geeignete Schrauben<sup>8</sup> für die Befestigung
- sog. Hintergreifungsbolzen<sup>8</sup>

#### 2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet sein:

- Montagewinkel
  - spezielle Montagewinkel<sup>8</sup>, Abmessungen 40 mm x 40 mm x 0,8 mm (B x H x T), Länge entsprechend der Höhe des Revisionsabschlusses
  - spezielle Schrauben<sup>8</sup> für die Verbindung der Montagewinkel mit dem Rahmen
  - ggf. selbstbohrende Panheadschrauben 6 x 120 mm nach DIN EN 145929 (für die Verbindung vom vierteiligen Rahmen)

## 2.2 Herstellung, Verpackung und und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

## 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

9 DIN EN 14592:2012-07

Holzbauwerke - Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen



Seite 6 von 13 | 2. November 2021

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

## 2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist ggf. eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2535
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

#### 2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

## 2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2535



Seite 7 von 13 | 2. November 2021

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

## 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>10</sup> des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

10 DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen



Seite 8 von 13 | 2. November 2021

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

## 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.2, 3.2.2.3 und 3.2.2.5, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 21 bis 23 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.1.2 Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand/des bekleideten Stahlbauteils.

Bei Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1 darf der Revisionsabschluss auch mittig in der Wandlaibung angeordnet werden.

#### 3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>11</sup>, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.



#### Seite 9 von 13 | 2. November 2021

## 3.2 Ausführung

## 3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

# 3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

- 3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Massivwänden
- 3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 115 mm dicken Wänden aus
  - Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus
    - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>17</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
    - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>19</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
    - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>21</sup> oder DIN 18580<sup>22</sup>, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
  - Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>12</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>13</sup> und DIN EN 1996-2<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>15</sup> aus
    - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>23</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>24</sup> mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
    - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-220 in Verbindung mit DIN 20000-41221 oder
  - Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>25</sup> in Verbindung

| 12 | DIN EN 1996-1-1:2013-02    | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1:  |
|----|----------------------------|--|
|    | DIIV EIV 1330-1-1.2013-02  | Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk  |
| 13 | DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk |
| 14 | DIN EN 1996-2:2010-12      | Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk  |
| 15 | DIN EN 1996-2/NA:2012-01   | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk |
| 16 | DIN EN 771-1:2015-11       | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel   |
| 17 | DIN 20000-401:2017-01      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11   |
| 18 | DIN EN 771-2:2015-11       | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine  |
| 19 | DIN 20000-402:2017-01      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11  |
| 20 | DIN EN 998-2:2017-02       | Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel   |
| 21 | DIN 20000-412:2019-06      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02   |
| 22 | DIN 18580:2019-06          | Baustellenmörtel   |
| 23 | DIN EN 771-4:2015-11       | Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine  |
| 24 | DIN 20000-404:2018-04      | Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11   |
| 25 | DIN EN 1992-1-1:2011-01,   | /A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1           |



Seite 10 von 13 | 2. November 2021

mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>26</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden¹ Bauteilen entsprechen.

- 3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 3 bis 7 erfolgen.
- 3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4<sup>4</sup> mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
- 3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die
  - a) beidseitig mit jeweils einer mindestens ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipsplatte nach DIN EN 520²¹, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²³, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

oder

- b) beidseitig mit nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen.
  - Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 21 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.
- 3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195² in Verbindung mit DIN 18182-1³ mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 2 mm ggf. als Auswechslungen angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln gemäß den statischen Erfordernissen kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.
- 3.2.2.2.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 und 9 erfolgen.
- 3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>4</sup> aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.
  - Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 22, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.
- 3.2.2.3.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszuführen. Abweichend davon ist die Ausführung wie folgt:

| 26 | DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, | /A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2:                              |
|----|-----------------------------|---|
|    |                             | Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1:                           |
|    |                             | Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1                                      |
| 27 | DIN EN 520:2009-12          | Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren   |
| 28 | DIN 18180:2014-09           | Gipsplatten; Arten, Anforderungen   |
| 29 | DIN EN 14195:2015-03        | Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren |
| 30 | DIN 18182-1:2015-11         | Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech                             |



Seite 11 von 13 | 2. November 2021

- zusätzlich umlaufende Anordnung von Ständer- und Riegelprofilen mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 0,6 mm
- Anordnung einer zweilagigen Bekleidung aus zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten in der Bauweise der Installationsschachtwand, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben 3,5 x 45 mm bzw. 4,2 x 75 mm nach DIN EN 14566³¹ in Abständen a ≤ 400 mm
- 3.2.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgen.
- 3.2.2.4 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus mindestens 42 mm dicken Wänden gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken Wänden bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

## Tabelle 2

| Lfd. Nr. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis |               |
|--|---------------|
| 1  | P-2009-B-2937 |
| 2  | P-2007-B-4414 |

Abweichend muss die Installationsschachtwand im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses wie folgt ausgeführt werden:

- vierseitig umlaufende Anordnung von zwei Bauplattenstreifen vom Typ der Installationsschachtwand, Abmessungen 42 mm (Breite) x 82 mm (Tiefe), Höhe entsprechend der Höhe des Revisionsabschlusses
- Befestigung an der Installationsschachtwand unter Verwendung von Senkkopfschrauben 4,5 x 80 mm nach DIN EN 145929 in Abständen a ≤ 596 mm (vertikal) bzw. a ≤ 500 mm (horizontal)
- 3.2.2.4.2 Die sog. Wandsegmente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.
- 3.2.2.4.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlage 12 und 13 erfolgen.
- 3.2.2.5 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.5.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei ≥ 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen

Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 22, Tabelle 3, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>5</sup> entsprechen. Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3.2 auszubilden.

- 3.2.2.5.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 10 und 11 erfolgen.
- 3.2.2.6 Anschluss an tragende, bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)
- 3.2.2.6.1 Die Stahlbauteile nach Abschnitt 1.3 müssen umlaufend (Stahlstützen) bzw. dreiseitig (Stahlträger) mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet sein. Die bekleideten Stahlbauteile müssen

DIN EN 14566:2009-10

Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren



Seite 12 von 13 | 2. November 2021

- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tab. 7.3 (Stahlträger) bzw. Tab. 7.6 (Stahlstützen), oder nach DIN 4102-2<sup>2</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung gemäß Anlage 23 entsprechen oder
- mindestens feuerhemmend¹ entsprechend der Leistungserklärung gemäß Anlage 23 sein, jedoch auf der Anschlussseite des Revisionsabschlusses mindestens mit einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹, gips- oder zementgebundenen Bauplatten mit einer Gesamtdicke ≥ 25 mm ausgeführt sein.

Sofern dafür eine zusätzliche Plattenlage erforderlich ist, ist diese mit Schnellbauschrauben 3,5 mm x 45 mm nach DIN EN 14566 $^{31}$  in Abständen a  $\leq$  400 mm am Stahlprofil zu befestigen.

3.2.2.6.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 14 bis 17 erfolgen.

## 3.2.3 Zusammenbau / Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

#### 3.2.3.1 Zusammenbau

Sofern es sich um einen vierteiligen Rahmen handelt, ist dieser unter Verwendung von Panheadschrauben nach Abschnitt 2.1.2.6 zusammenzubauen (s. Anlage 16).

Die Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.2.6 sind mit den speziellen Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.6 in Abständen gemäß Anlage 2 am Rahmen des Revisionsabschlusses zu befestigen.

#### 3.2.3.2 Befestigungsmittel für den Einbau/Anschluss des Rahmens

Für die Befestigung der Montagewinkel am Installationsschacht sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – wie folgt zu verwenden:

- Rahmendübel nach abZ/aBG bzw. ETA/aBG, Ø≥8 mm, Länge ≥ 120 mm, jeweils mit Stahlschrauben Ø≥6 mm
- Schnellbauschrauben 3,9 mm x 45 mm nach DIN EN 14566<sup>31</sup>
- Panhead-Schrauben 4,5 mm x 70 mm nach DIN EN 14592<sup>9</sup>
- Blechtreibschrauben 3,9 mm x 45 mm nach DIN EN 14566<sup>31</sup>

## 3.2.3.3 Einbau/Anschluss des Rahmens

Der Rahmen ist in Abständen gemäß Anlage 2 über die Montagewinkel nach Abschnitt 2.1.2.6 unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3.2.3.2 an den angrenzenden Installationsschachtwänden zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 17).

Die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen sind – mit Ausnahme des Einbaus in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 – umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder Gips, zu verschließen. Die Fugenbreite darf maximal 15 mm betragen.

## 3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO <sup>32</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2535
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

nach Landesbauordnung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2535



Seite 13 von 13 | 2. November 2021

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

## 4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

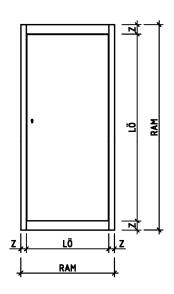
#### 4.2 Unterhalt und Wartung

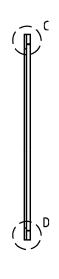
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt von Hoerschelmann







- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



| Revisions-<br>abschluss |                     |                   | lichter Durchgang<br>180° Öffnung<br>LÖ (mm) |                   | Z (mm)   | Rahmenbreite<br>Z (mm)<br>links/rechts |
|-------------------------|---------------------|-------------------|--|-------------------|----------|--|
| absentass               | Breite B<br>von/bis | Höhe H<br>von/bis | Breite B<br>von/bis                          | Höhe H<br>von/bis | Breite B | Breite B<br>von/bis                    |
| RTH 30<br>1-flg.        | 600 / 1000          | 600 / 2200        | 410 / 810                                    | 320 / 1920        | 100      | 60-100                                 |

| Höhe<br>von – bis | Typ des Schloss |
|-------------------|-----------------|
| 600 – 1719 mm     | Einsteckschloss |
| 1720 - 2200 mm    | 3-Fallenschloss |

- Größenverhältnis Höhe / Breite: H≥B

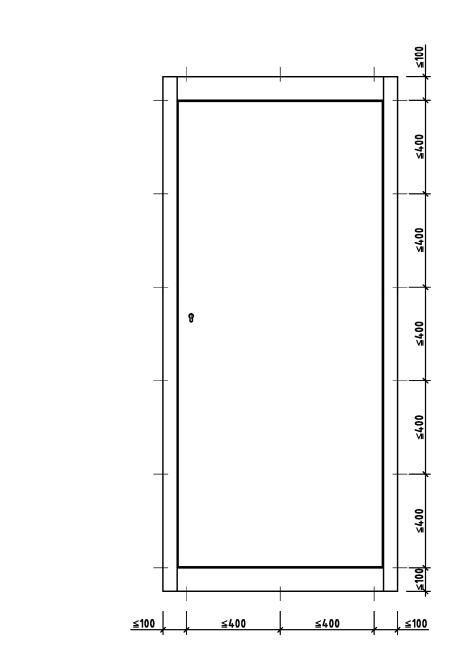
LÖ= Lichte Öffnung RAM= Rahmenaussenmaß Z=Rahmen Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

Übersichtszeichnung

Anlage 1





Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

| Höhe<br>von – bis | Anzahl Befestigungspunkte<br>(rechter und linker Rahmen) |
|-------------------|--|
| 600 mm            | 2  |
| 601 – 1000 mm     | 3  |
| 1001 – 1400 mm    | 4  |
| 1401 – 1800 mm    | 5  |
| 1801 – 2200 mm    | 6  |

| Breite<br>von – bis | Anzahl Befestigungspunkte<br>(horizontaler Rahmen) |
|---------------------|--|
| 600 mm              | 2  |
| 601 – 1000 mm       | 3  |

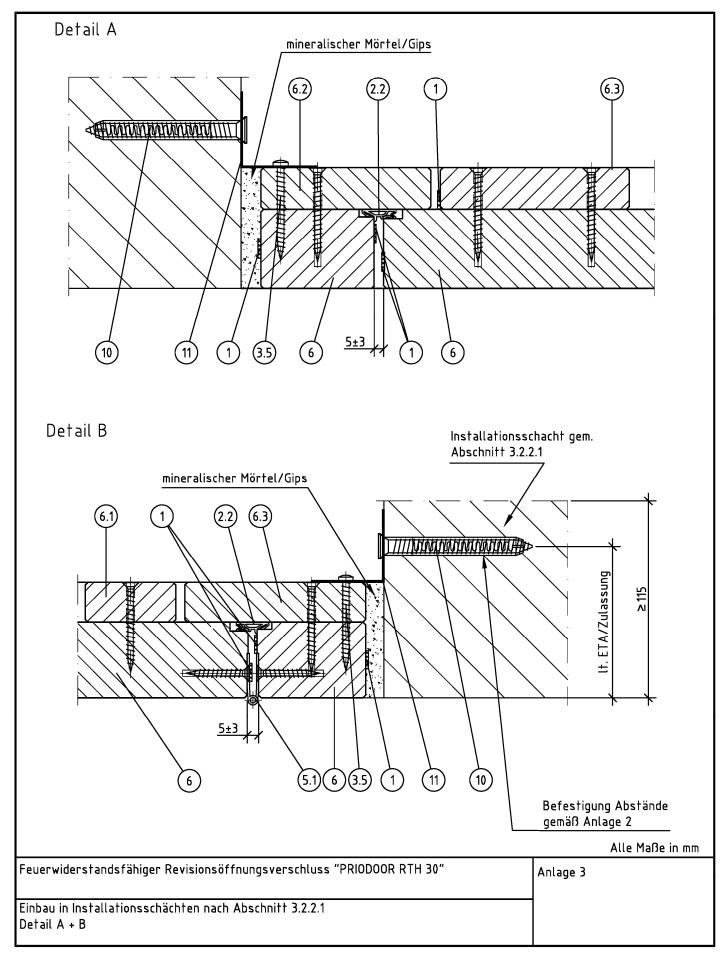
Z = Rahmen Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30"

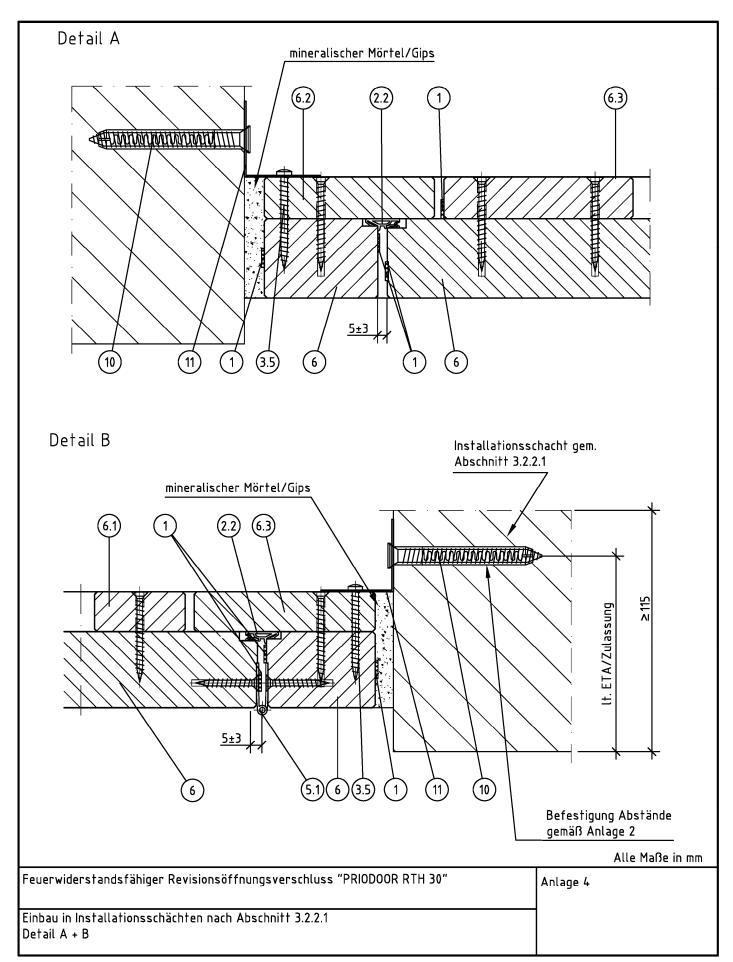
Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

Z85279.21 1.6.55-53/21

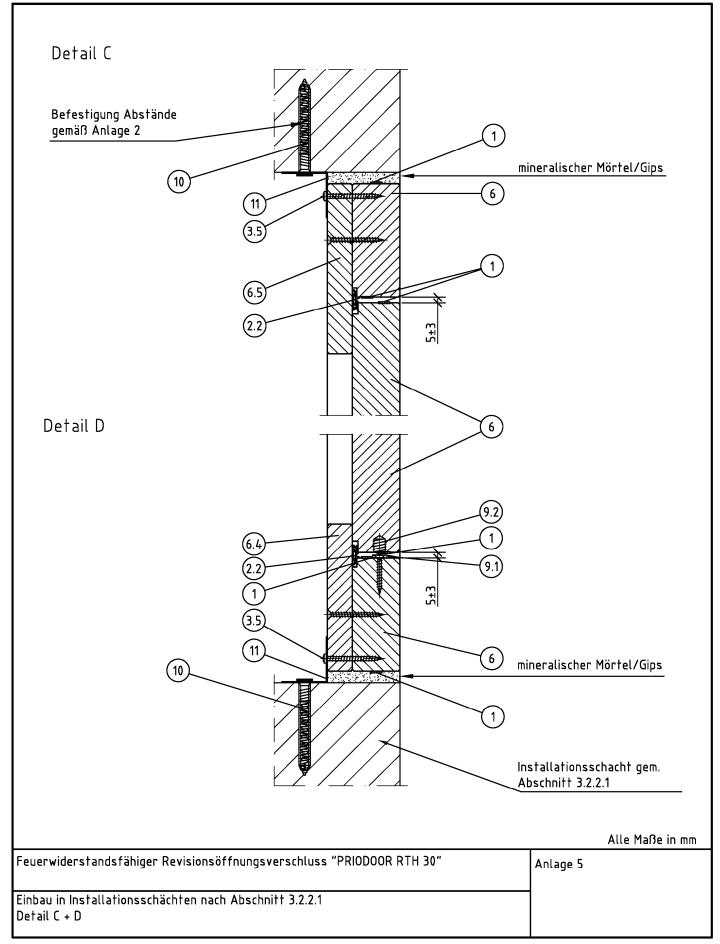




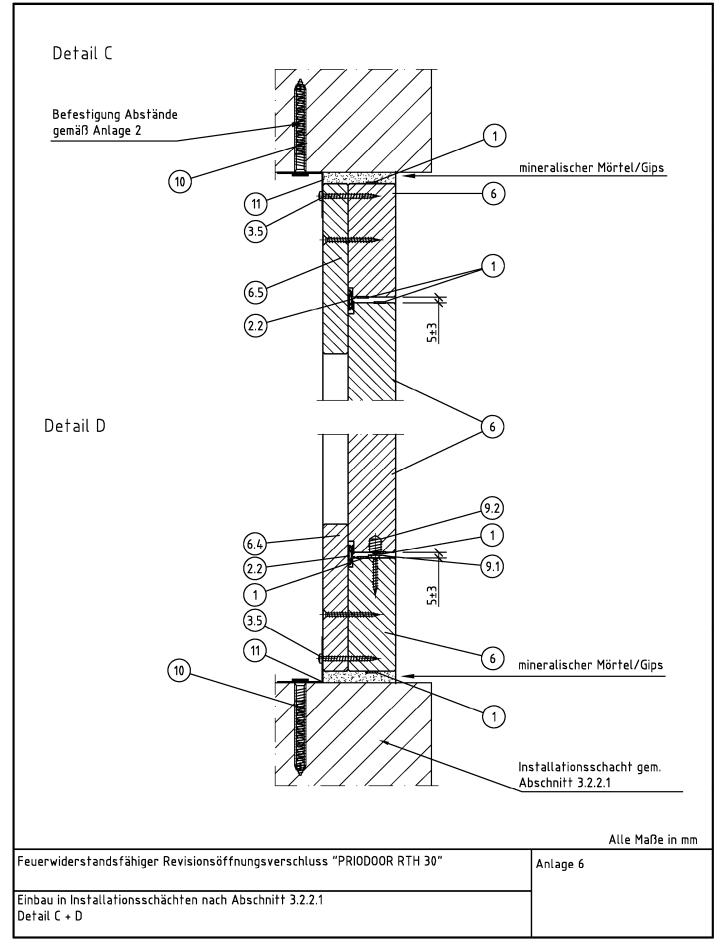




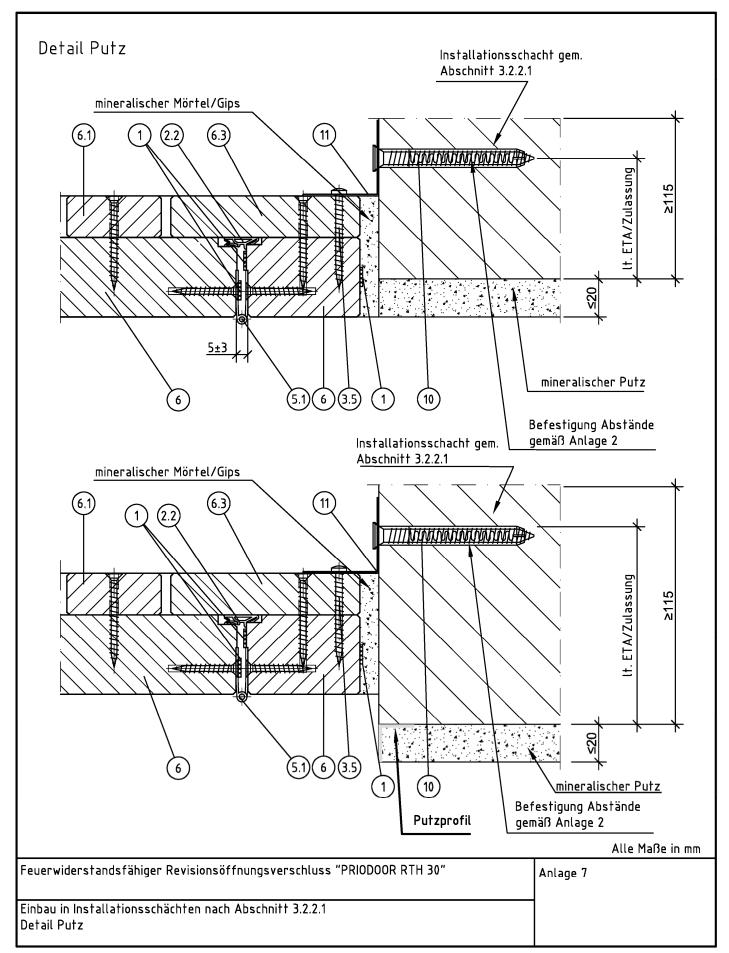




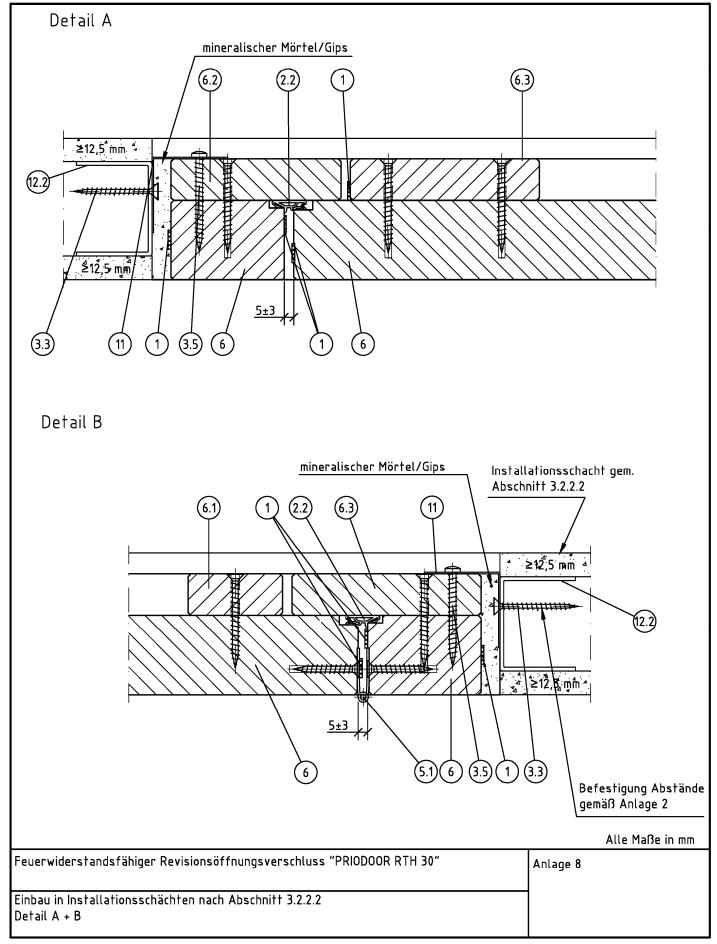




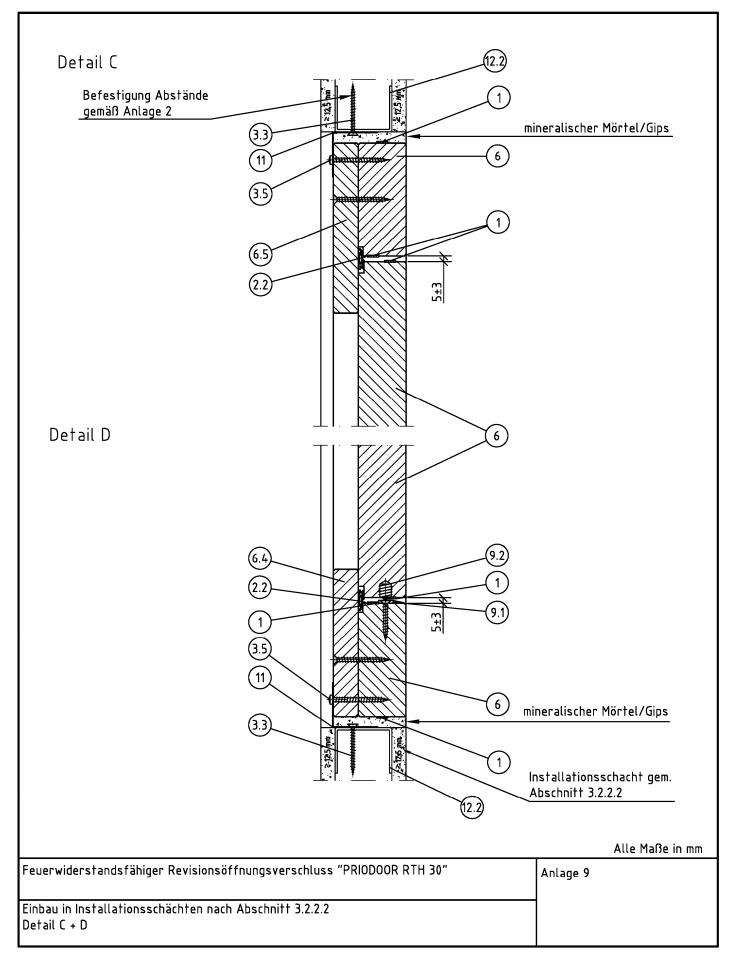




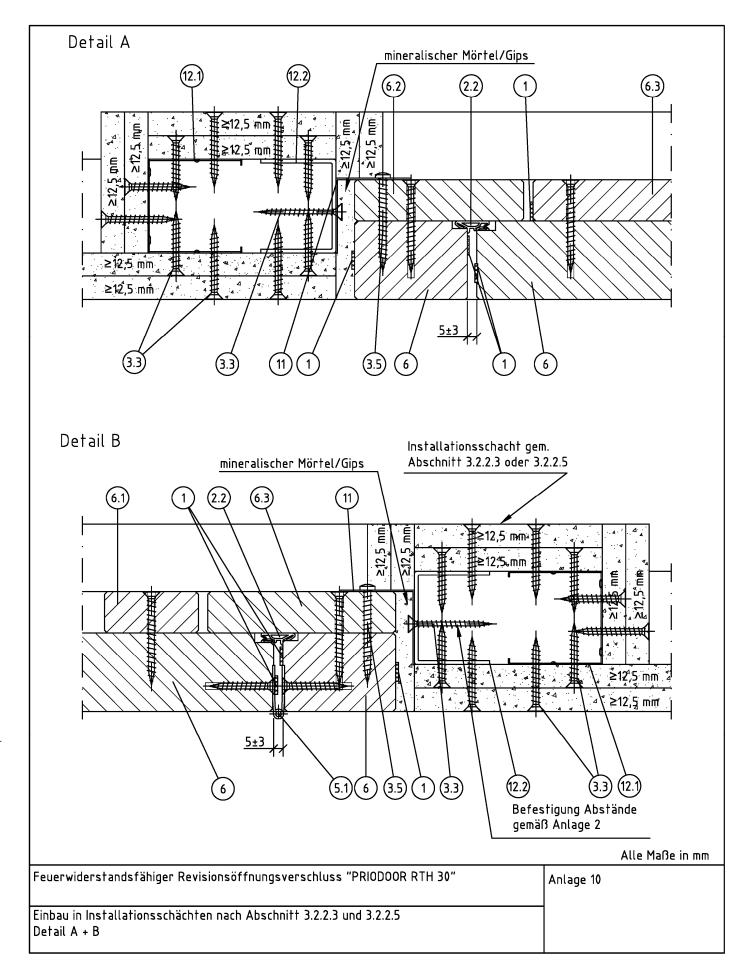




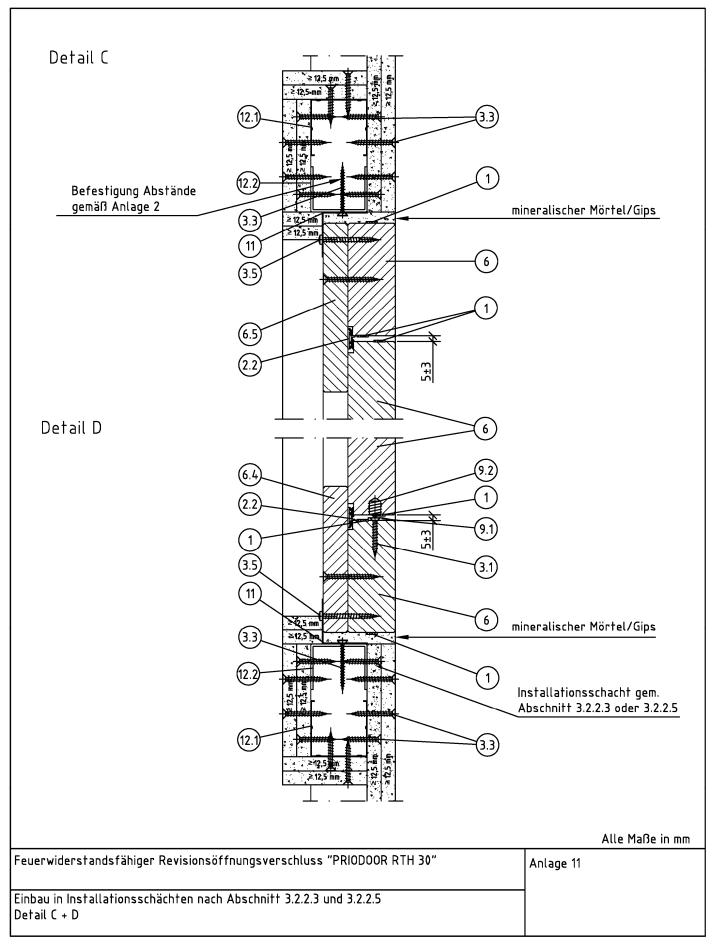




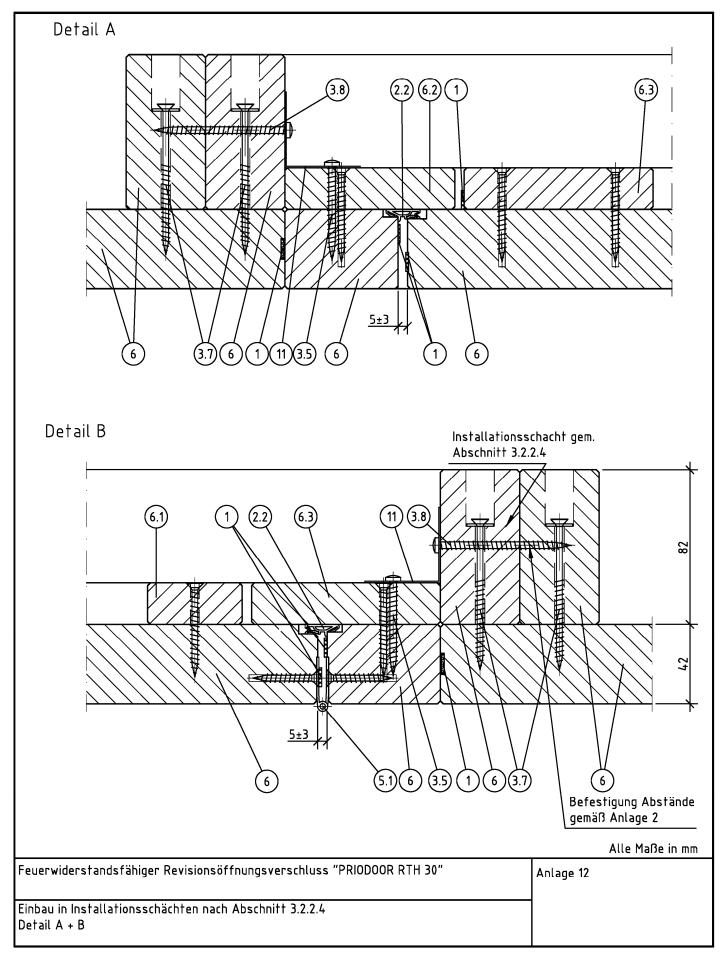




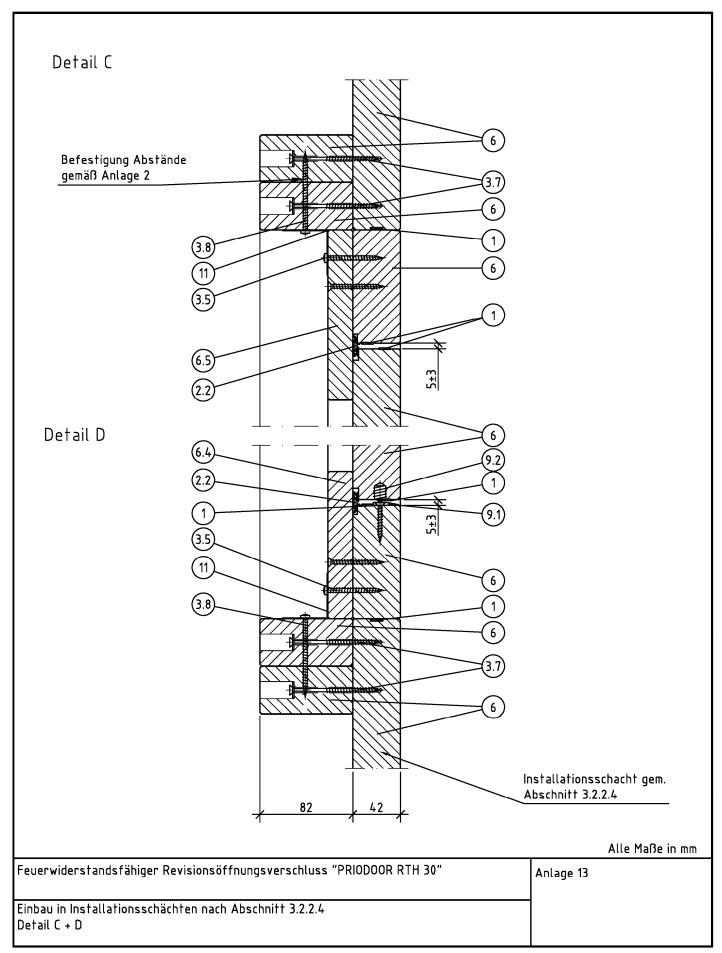




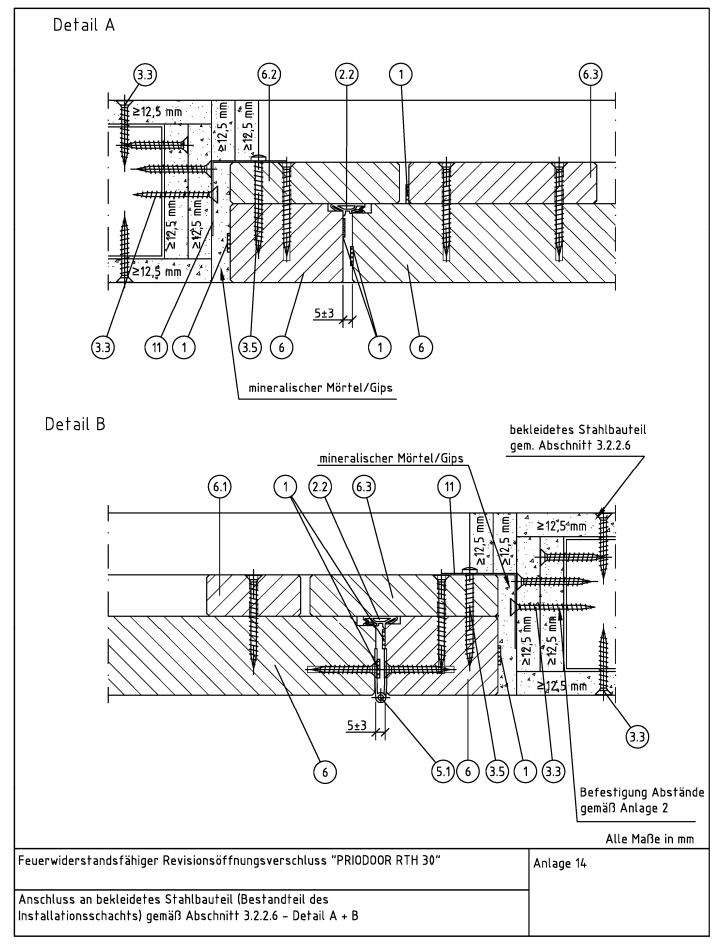




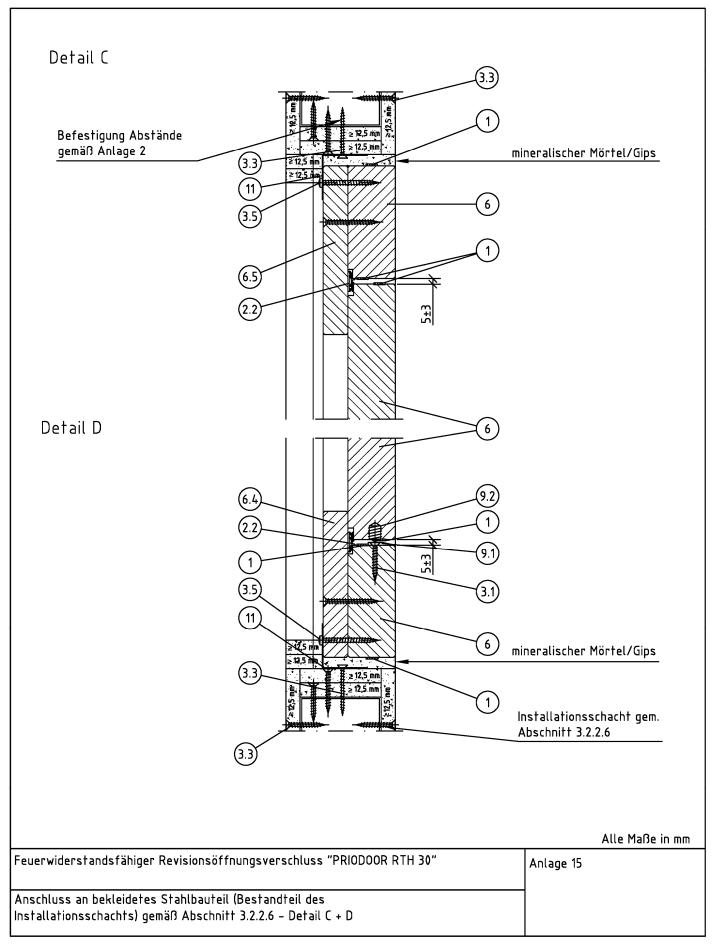




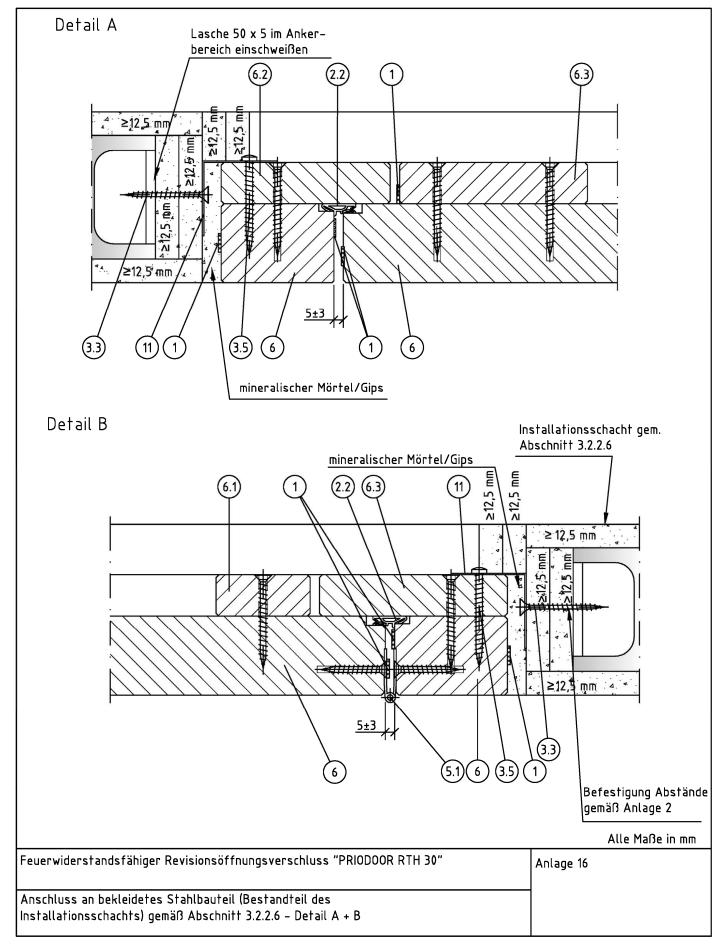




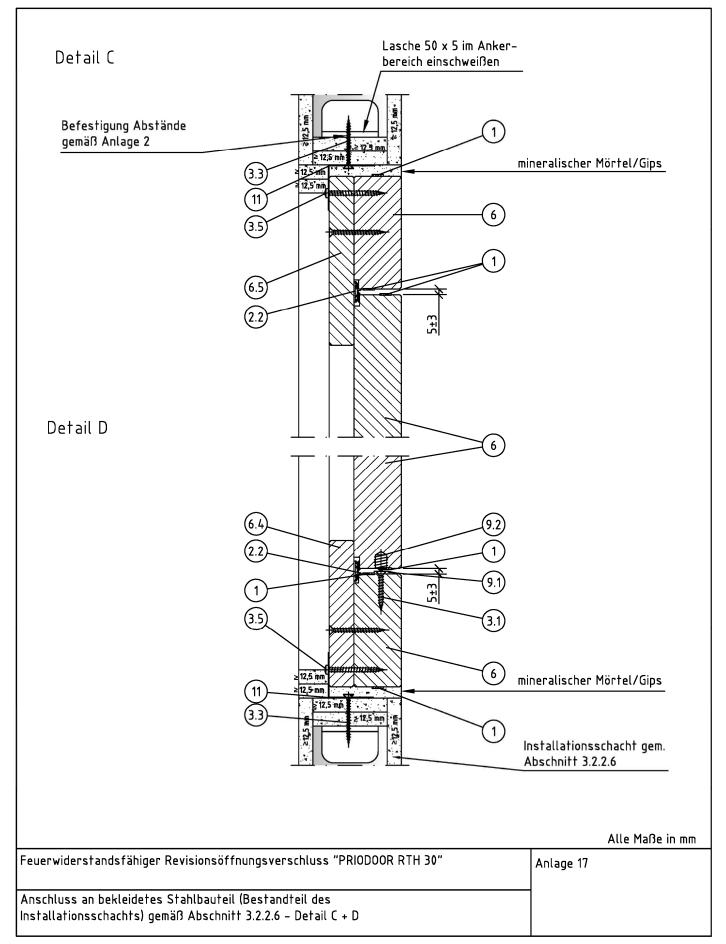




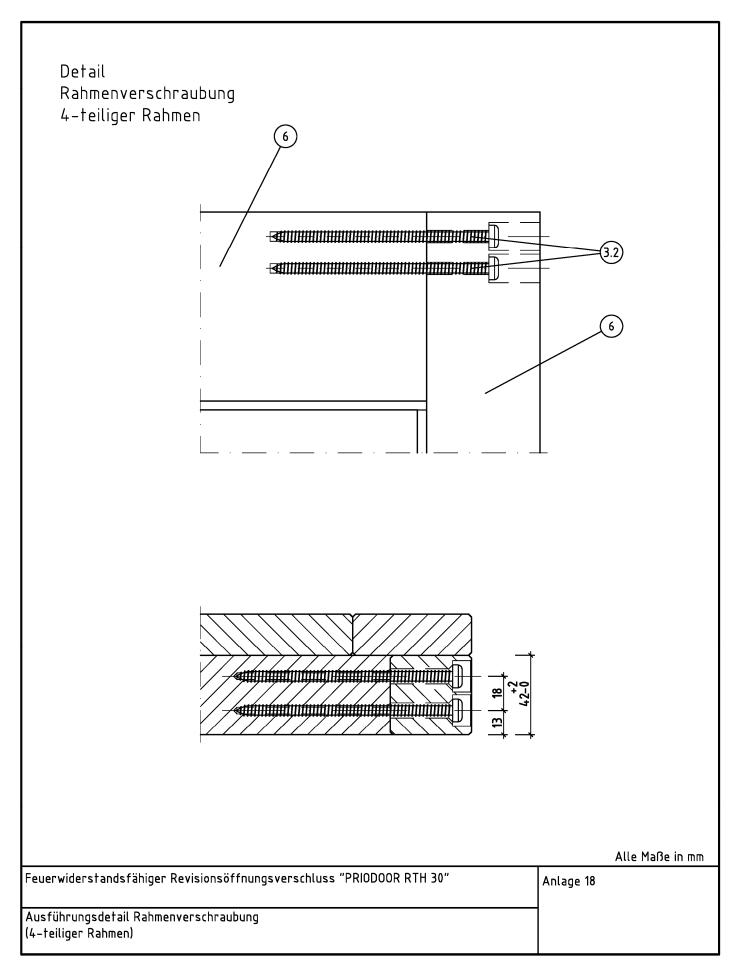














| Detail                         |   |                 |
|--------------------------------|---|-----------------|
| 1-teiliger Rahmer              | n   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   | ]               |
|                                |   |                 |
|                                |   | (6)             |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                | 7,00  |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   |                 |
|                                |   | Alle Maße in mm |
| Feuerwiderstandsfähiger Rev    | risionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30" | Anlage 19       |
| Ausführungsdetail 1-teiliger I | Rahmen                                      | 1               |
| 1                              |   |                 |



|      | Materialliste  |
|------|--|
| Pos. | Beschreibung   |
|      | Dämmschichtbildender Baustoff  |
| 1    | Dammschichtbildender Baustoff  |
| 2    | Dichtungen   |
| 2.2  | Silikondichtung  |
| 3    | Schrauben  |
| 3.1  | Scill dubell   |
| 3.1  | Panheadschraube 6,0 x 120 mm   |
| 3.3  | Schnellbauschraube ≥ 3,5 x 45 mm DIN EN 14566                          |
| 3.5  | Panheadschraube 4,5 x 50 mm  |
| 3.7  | Senkkopfschraube 4,5 x 80 mm   |
| 3.8  | Panheadschraube 4,5 x 70 mm  |
| 5.0  | Tamicadstill dube 4,5 x 70 illill                                      |
| 5    | Bänder   |
| 5.1  | Scharnier  |
|      |  |
| 6    | PRIODEK-H  |
| 6.1  | Aufdopplung 50x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses  |
| 6.2  | Aufdopplung 90x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses  |
| 6.3  | Aufdopplung 100x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses |
| 6.4  | Aufdopplung 130x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses |
| 6.5  | Aufdopplung 150x22mm, Länge gem. Abmessungen des Revisionsverschlusses |
| 9    | Kugeldruckschraube und Auflaufkeil                                     |
| 9.1  | Auflaufkeil  |
| -    | Autrautkeii<br>Kugeldruckschraube                                      |
| 9.2  | rugetur ut rist in aube  |
| 10   | Dübel Ø8mm mit Stahlschraube ≥6mm                                      |
|      |  |
| 11   | Montagewinkel  |
|      |  |
| 12   | Ständerprofile   |
| 12.1 | Ständerprofil ≥ 40 x 50 x 0,6 mm                                       |
| 12.2 | Ständerprofil ≥ 40 x 50 x 2 mm   |

Alle Maße in mm

| Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH 30" | Anlage 20 |
|---|-----------|
| Positionsliste  |           |



Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

> Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens

> > 40 x 50 x 2 mm

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 75 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen

Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, Dicke jedoch

mindestens 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch maximal 3500 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

| lfd. Nr. | abP/abZ              |
|----------|----------------------|
| 1        | P-11-003478-PR02-ift |
| 2        | P-2100/343/17-MPA BS |
| 3        | P-3014/1393-MPA BS   |
| 4        | P-3025/3165-MPA BS   |
| 5        | P-3035/257/14-MPA BS |
| 6        | P-3202/2028-MPA BS   |
| 7        | P-3310/563/07-MPA BS |
| 8        | P-3956/1013-MPA BS   |
| 9        | P-SAC 02/III-681     |
| 10       | P-SAC 02/III-682     |
| 11       | P-SAC 02/III-512     |
| 12       | Z-19.32-2147         |
| 13       | Z-19.32-2151         |
| 14       | Z-19.32-2152         |
| 15       | Z-19.32-2157         |
| 16       | Z-19.32-2166         |
| 17       | Z-19.32-2167         |
| 18       | Z-19.32-2168         |

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 21



<u>Tabelle 2</u> Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens

feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren

Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen

Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens

2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3500 mm Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

| lfd. Nr. | abP/abZ              |
|----------|----------------------|
| 1        | P-11-003478-PR02-ift |
| 2        | P-2100/166/15-MPA BS |
| 3        | P-3254/1449-MPA BS   |
| 4        | P-3393/172/08-MPA BS |
| 5        | P-3910/5980-MPA BS   |
| 6        | P-SAC 02/III-797     |
| 7        | P-SAC 02/III-661     |
| 8        | P-3138/4344-MPA BS   |
| 9        | P-3271/024/09-MPA BS |
| 10       | P-3627/6278-MPA BS   |
| 11       | P-SAC 02/III-895     |
| 12       | P-SAC 02/III-513     |
| 13       | P-3320/194/09-MPA BS |
| 14       | P-3316/0821-MPA BS   |
| 15       | P-SAC 02/III-787     |
| 16       | P-2100/788/18-MPA BS |
| 17       | P-SAC 02/III-897     |

<u>Tabelle 3</u> Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen

Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens

2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3500 mm Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

| lfd. Nr. | abP/abZ              |
|----------|----------------------|
| 1        | P-SAC 02/III-676     |
| 2        | P-2101/316/16-MPA BS |
| 3        | P-2100/122/15-MPA BS |

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3) bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.5)

Anlage 22



Tabelle 4 Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß

allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (abG)

oder feuerhemmend gemäß Leistungserklärung zur ETA

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen

Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke auf der Anschlussseite

des Revisionsabschlusses jedoch mindestens 25 mm

| lfd. Nr. | abP/abZ                        |
|----------|--------------------------------|
| 1        | Z-19.20-2504                   |
| 2        | P-3175/4649-MPA BS             |
| 3        | P-3176/4659-MPA BS             |
| 4        | P-3193/4629-MPA BS             |
| 5        | Leistungserklärung Nr. FC-0003 |
|          | vom 01.01.2019 (ETA-11/0458)   |
| 6        | P-3248/1389-MPA BS             |
| 7        | P-3802/8029-MPA BS             |
| 8        | P-3186/4559-MPA BS             |

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTH30"

Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß abP oder abG oder feuerhemmend gemäß Leistungserklärung zur ETA (s. Abschnitt 3.2.2.6)

Anlage 23